



Zulassungsvoraussetzungen für Mannschaften „außer Konkurrenz“ (a.K.) Saison 2022/2023

Vorwort:

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf alle Geschlechtereinbeziehenden Wortformen (wie z.B. Spieler:innen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Formale Voraussetzungen:

Anträge für a.K. müssen mit der namentlichen Nennung der älteren/jüngeren Spieler, die eingesetzt werden sollen, an den zuständigen Staffelleiter gemeldet werden. Ältere Spieler des Endjahrgangs dürfen dabei nicht in einer a.K. Mannschaft eingesetzt werden.

Stellt ein Verein den Antrag auf Zulassung einer a.K. Mannschaft, darf dieser Verein keine Mannschaft in der nächsthöheren bzw. niedrigeren Altersklasse gemeldet haben.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss (nach Anhörung der anderen Vereine in dieser Staffel) mehrheitlich.

Spieltechnische Maßgaben:

Es dürfen höchstens **zwei** ältere/jüngere Spieler während eines Spiels eingesetzt werden. Werden Spieler in a.K. Mannschaften eingesetzt, die nicht in der offiziellen Mannschaftliste stehen, wird die Erlaubnis auf a.K. von Amts wegen sofort entzogen.

Gem. § 8 Nr. 6 der Jugendordnung des Westdeutschen Handballverbandes e.V. erfolgt bei Spielen mit a.K. Mannschaften keine Punktwertung. Ausgetragene Spiele werden mit 0:0 Toren und 2:0 Punkten für den Gegner gewertet.

Kreisauswahlspieler, die in a.K. Mannschaften eingesetzt werden und nicht der Altersklasse entsprechen, werden nicht mehr zum Kreisauswahltraining eingeladen, da sie nicht leistungsentsprechend spielen können.

HANDBALLKREIS HELLWEG E.V.

MITGLIED IM HANDBALLVERBAND WESTFALEN E.V.



Rechtliche Hinweise:

Sollten, trotz der Ablehnung des a.K. Antrages durch den Jugendausschuss, ältere/jüngere Spieler eingesetzt werden, kann der fehlbare, eingetragene „Mannschaftsverantwortliche A“, gemäß §14a Abs. 1 i.V.m. §3 b), f) der DHB-Rechtsordnung, mit einer Sperre von bis zu 4 Jahren und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 € bestraft, sowie die Mannschaft gemäß § 3 Abs. c), i) i.V.m. §14 a DHB-Rechtsordnung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Der Jugendausschuss behält sich das Recht vor, eine erteilte Zulassung bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zu widerrufen.

Zuständigkeiten:

- Kreisvorstand:** Erlässt, ändert oder widerruft diese Zulassungsvoraussetzungen
- Jugendausschuss:** Entscheidet über Anträge auf Zulassung einer a.K. Mannschaft
Entscheidet über den Widerruf von zugelassenen a.K. Mannschaften
- Staffelleiter:** Handelt von Amts wegen im Spielbetrieb
Empfängt die Spielerlisten

Gültigkeit:

Die Zulassungsvoraussetzungen für Mannschaften „außer Konkurrenz“ werden jährlich, vor Beginn der Spielsaison vom Kreisvorstand erlassen. Die Gültigkeit umfasst ausschließlich den Zeitrahmen der jeweiligen Spielsaison.

Bergkamen, den 01.07.2022

gez.
Carsten Umbescheidt
1. Vorsitzender

gez.
Luka Scheerer
JA-Vorsitzender